

GZ: DSB-D037.500/0139-DSB/2019

Sachbearbeiterin: Mag. Samraa EL FOHAIL



per E-Mail: r.m.6ttun9ceb@foi.fragdenstaat.at

Betreff: Ihr Antrag auf Auskunftserteilung vom 26.08.2019

Zur Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF, darf zur Frage 3 „*Falls Frage 1 verneint wird: Wie ist vorzugehen, um einen DSGVO-konformen Zustand herzustellen?*“ folgendes beauskunftet werden:

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) iVm § 24 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück verstößt.

Unbeschadet dessen kann die Datenschutzbehörde ein amtswegiges Prüfverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten. Bitte beachten Sie, dass Ihnen bei den letztgenannten beiden Verfahrenstypen keine Parteistellung zukommt und folglich kein Recht besteht, dass diese Verfahren eingeleitet werden.


Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.dsb.gv.at/rechte-der-betroffenen>.

Die Datenschutzbehörde entscheidet mit Bescheid und kann – je nach Lage des Falles – die Löschung von Daten anordnen oder die Verarbeitung untersagen.

2. Dezember 2019

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2019-12-13T10:31:11+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.